

Beratung zu finanziellen Hilfen zum Thema Corona

A. Steuern

A.1	<p>Stundung von Steuerzahlungen Befristete und grundsätzlich zinsfreie Stundung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie - Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer (Nachzahlungen und Vorauszahlungen) - Gewerbesteuer: Stundung bei Stadt/Gemeinde beantragen
A.2	<p>Anpassung von Vorauszahlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, Selbständige und Freiberufler - Einkünfte 2020 voraussichtlich geringer als vor der Corona-Pandemie erwartet - Einkommen- und Körperschaftsteuer, Messbetrag (Gewerbesteuer-Vorauszahlung)
A.3	<p>Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Jahresende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Säumniszuschlägen bis zum Jahresende - Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer
A.4	<p>Zurückzahlung von bereits geleisteten USt-Sondervorauszahlungen für 2020 Verbrauch der Verrechnung zum Jahresende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen - keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV (diese bleibt unverändert bestehen) - https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2019-12-17-muster-UStKlaerung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2

B. Zuschüsse – kein Kredit, d.h. keine Rückzahlung

B.1	Deutschland	<p>Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Unternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche - bis zu zehn Mitarbeiter - durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten
-----	-------------	--	---

B.2	Bayern	Soforthilfeprogramm - Härtefallfonds Corona	<ul style="list-style-type: none"> - Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen - bis zu 250 Mitarbeitern - in Bayern - Liquiditätsengpässe ab dem 11.03.2020 und kein ungebundenes privates Vermögen - Insbesondere Gastronomie, Einzelhandel, Kulturschaffende - https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/
-----	--------	--	--

WICHTIG!!!

Kumulierung der deutschlandweiten „Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“ mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen **grundsätzlich möglich**.

Kleinbetrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern kommen künftig die höheren Fördersätze des Bundesprogramms zugute.

Den Unternehmern und Selbstständigen, die bereits die bayerische Soforthilfe beantragt haben, sollen die Hilfen bis zur entsprechenden Höhe des Bundesprogramms aufgestockt werden.

Mittlere Unternehmen ab 11 bis 250 Beschäftigte, sind im bundesweiten Programm nicht berücksichtigt. Ihnen steht weiterhin die bayerische Soforthilfe mit bis zu 30.000 Euro zur Verfügung.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

C. Banken

C.1	KfW-Sonderprogramm 2020	<ul style="list-style-type: none"> - kleine, mittelständische und große Unternehmen - Selbstständige und Freiberufler - vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten wegen der Corona-Pandemie (konkret: keine Schwierigkeiten bis zum 31.12.2019)
C.2	Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)	<p>Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) (KfW Investitionskreditprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Unternehmen und soziale Einrichtungen - auch Betriebsmittelfinanzierungen möglich - Beantragung ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren - ab sofort, zunächst befristet bis Jahresende

C.3	<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</p> <p>- Rettungsschirm für Unternehmen -</p> <p>Der WSF ergänzt die geplanten Sonderprogramme der KfW</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsunternehmen - vor der Corona-Pandemie: gesund und wettbewerbsfähig - Erfüllung <u>mindestens zwei</u> der drei folgenden Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> 1) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro 2) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie 3) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt - Einzelfallbeurteilung für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur
C.4	<p>Beantragung von Tilgungsaussetzungen bei Banken</p>	<p>Besprechung zwischen Mandanten und ihren Banken bezüglich einer Tilgungsaussetzung (4 bis 6 Monate sind relativ unproblematisch; bis zu 1 Jahr möglich)</p>
C.5	<p>LfA Förderbank Bayern</p> <p>(anderes Bundesland, dann andere Förderbank)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Akutkredit - Universalkredit - Aussetzung von Kreditraten

D. Kurzarbeit

D.1	<p>Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld</p> <p>Rückwirkend zum 1. März 2020</p>	<p>Ansprechpartner: Fachabteilung und Bearbeitung Lohn Rechtsanwälte Frau Angeli und Herr Fassl</p> <p>Mandanten-Rundschreiben: https://www.ott-partner.de/news/</p>
------------	---	---

E. Liquidität

E.1	<p>OPOS Management</p>	<p>Sicherung von Zahlungseingängen</p>
------------	-------------------------------	--

F. Neues/Aktuelles

F.1	Bayern-Fonds	Vorübergehende Beteiligung an Unternehmen
F.2	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	<p>Stundung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags</p> <ul style="list-style-type: none">- Unternehmen in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise- sofortige Einziehung wäre mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden- keine Gefährdung des Anspruchs durch die Stundung- andere Fördermittel (bspw. KUG, Finanzhilfen usw.) wurden bereits beantragt
F.3	<p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020</p> <p>Suspendierung des Gläubigerrechts zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für einen dreimonatigen Übergangszeitraum</p>	<p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausgenommen: Fälle in denen die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht- oder keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit <p>Suspendierung des Gläubigerrechts zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für einen dreimonatigen Übergangszeitraum.</p> <p>Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.</p>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne unter der Rufnummer 0821 – 50 30 10 oder der E-Mail-Adresse info@ott-partner.de an unsere Rechtsanwälte.